

Helmuth Pree

Prof. Dr. iur (civ.) Dr. iur. can., Mag.Theol. Helmuth Pree, geboren in Reichenthal, Oberösterreich, studierte Rechtswissenschaften und katholische Theologie in Linz und Kanonisches Recht an der Päpstlichen Lateranuniversität. Er habilitierte sich mit einer kirchenrechtlichen Arbeit. Seit dem Jahr 2004 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2011 ist Pree Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte.



Helmuth Pree

Religiösen und deutsches Zivilrecht – vermögensrechtliche Fragen¹

A. Grundlegung

I. Präzisierung des Themas

In der Materie des ordensrechtlichen Vermögensrechts sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

(1) Einerseits die Regelungen um das Vermögen der Ordensverbände einschließlich ihrer Untergliederungen. Bei den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens kommt dem Gesamtverband (dem Ordensinstitut), den Provinzen und den Einzelniederlassungen als kirchlichen juristischen Personen von Gesetzes wegen Vermögensfähigkeit zu, d.h. die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, sofern nicht diese Fähigkeit

in den Konstitutionen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist (c. 634 § 1 CIC). Das Vermögen aller dieser Träger ist Kirchengut (bona ecclesiastica gem. c. 1257 § 1 CIC) und unterliegt somit den diesbezüglichen kirchenrechtlichen Bestimmungen (vgl. im Folgenden II.).²

(2) Andererseits etwaiges Privatvermögen des einzelnen Professoren (in Instituten, in denen kraft Eigenrechts kein vollständiger Vermögensverzicht verlangt wird, vgl. c. 668 §§ 4 und 5 CIC), sei es, dass er es bereits vor dem Eintritt in das Institut besessen und während der Verbandszugehörigkeit behalten hat, oder sei es, dass es ihm als Professor, z. B. aus einer Erbschaft oder Schenkung zugeflossen ist. Dieses unterliegt eigenen Regeln: Es handelt

sich nicht um Ordensvermögen und Kirchengut. Vielmehr wird die Frage unter dem Gesichtspunkt des abgelegten Armutsgelübdes und seiner Rechtsfolgen sowie unter dem Aspekt der Verbandszugehörigkeit geregelt.

Beide Ebenen weisen Berührungen und gegenseitige Verschränkungen mit dem Zivilrecht auf, die Gegenstand der folgenden Darstellung sind.

Das kirchliche Arbeitsrecht – für Personen in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit einem kirchlichen Rechtsträger – stellt eine eigengeprägte Materie dar, welche der kirchliche Gesetzgeber rechtssystematisch dem Vermögensrecht zuordnet (vgl. c. 1286 CIC). Auf diese soll jedoch im vorliegenden Rahmen nicht eingegangen werden.

Die Darstellung beschränkt sich, was das kanonische Recht anbelangt, auf das lateinische Kirchenrecht.

II. Quellen des ordensrechtlichen Vermögensrechts

1. CIC/1983

Über das Ordensvermögen und dessen Verwaltung enthalten die cc. 634 – 640 CIC, eingebettet in das Ordensrecht, spezielle Regeln. Darüber hinaus ist auf die Orden das Vermögensrecht des Liber V CIC (cc. 1254 – 1310) anzuwenden, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgesehen ist (c. 635 § 1 CIC).

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Stellung des einzelnen Professoren trifft der CIC im Kontext der Rechte und Pflichten der Religiösen grundlegende Regelungen in c. 668. Darüber hinaus richtet sich die nähere Ausgestaltung dieser Materie nach dem Eigenrecht der einzelnen Verbände. Unabhängig da-

von, ob der einzelne Professe zugleich Kleriker ist, sind mehrere der sog. klerikalen Standespflichten ohne weiteres auch für Religiösen verbindlich (c. 672 CIC). Im vorliegenden Kontext ist dabei c. 285 § 4 CIC (Verbot der Verwaltung laikaln Vermögens, von weltlichen Ämtern mit Rechenschaftspflicht sowie der Zeichnung von abstrakten Verbindlichkeiten, insbes. von Wechselln) und c. 286 CIC (Verbot von Gewerbe und Handel) von Bedeutung.

2. Das Eigenrecht der Orden

Jedes Ordensinstitut ist verpflichtet, in seinem Eigenrecht Normen über Gebrauch und Verwaltung des Vermögens zu erlassen. Die Regelungen des CIC bilden den verbindlichen Rahmen für das Eigenrecht (c. 635 § 2 CIC). Dieses kann in Gesetzesform bestehen, sei es, dass solche Gesetze in einem klerikalen Orden päpstlichen Rechts durch ein mit Gesetzgebungsgewalt ausgestattetes Kapitel oder dass sie vom Papst oder, bei Instituten diözesanen Rechts (c. 594 CIC), vom Diözesanbischof für einen bestimmten Orden erlassen worden sind; darüber hinaus kann es Statutarrecht (c. 94 CIC) oder Gewohnheitsrecht (cc. 23 – 28 CIC) sein. In jedem Fall muss das Eigenrecht dem CIC entsprechen (außer es handelt sich um ein päpstliches Gesetz oder um ein rechtmäßig bestehendes gesetzwidriges Gewohnheitsrecht). Von diesen Ausnahmen abgesehen, führt ein Widerspruch zum CIC zur Ungültigkeit der betreffenden Anordnung (c. 135 § 2 CIC) und dieser würde selbst durch die Bestätigung (des Eigenrechts) durch den Ap. Stuhl bzw. Diözesanbischof (c. 587 § 2) nicht geheilt.³ Eigens hinzuweisen ist auf die Notwendigkeit einer hinreichenden Publizität bzw. Zugäng-

lichkeit des Eigenrechts, namentlich, wenn es sich um ordenseigene Gesetze oder Statuten handelt – was besonders im vermögensrechtlichen Kontext von praktischer Bedeutung ist. Zwar ist für Statutarrecht, anders als für Gesetze (cc. 7, 8 CIC), die Promulgation nicht vorgeschrieben (vgl. c. 94 CIC), jedoch ist im rechtsgeschäftlichen Verkehr dem Vertragspartner gegenüber bzw. in einem Rechtsstreit dem Gericht gegenüber die Vertretungsbefugnis offenzulegen.

III. Das Verhältnis des ordensrechtlichen Vermögensrechts zum staatlichen Recht

Von fundamentaler Bedeutung bezüglich der Beachtlichkeit des staatlichen Rechts ist, von welchem Standpunkt aus eine Frage zu beantworten ist. Jede Rechtsordnung muss selbst klarstellen, in welchen Fragen und in welchem Umfang sie auf eine andere Rechtsordnung verweist, sei es dass sie gewisse Materien der anderen Rechtsordnung überlässt und somit in diesen Punkten keine eigene Kompetenz beansprucht, oder sei es, dass sie Bestimmungen von der anderen Rechtsordnung in die eigene übernimmt.⁴ Ist eine Frage kirchenrechtlich, z.B. ordensintern, zu entscheiden, so ist das Kirchenrecht bzw. Ordensrecht anzuwenden; das staatliche Recht kommt dabei nur insoweit in den Blick, als das Kirchenrecht selbst dies vorsieht. Beispielsweise rezipiert das kanonische Recht vom Zivilrecht des jeweiligen Landes die Bestimmungen über Verjährung und Ersitzung (mit einigen Vorbehalten, cc. 197 – 199 CIC) sowie generell die zivilrechtlichen Bestimmungen über vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte und Obligationen jedweder Art (z.B. auch Schadensersatz-

ansprüche, Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung): c. 1290 CIC.⁵ Auch bei dieser Übernahme weltlichen Rechts wird ein Vorbehalt zugunsten kirchenrechtlicher Regelungen gemacht, so dass in den rezipierten Materien immer auch das kanonische Recht, soweit dieses dazu etwas regelt, beachtet werden muss. Schließt beispielsweise der Ökonom eines Klosters für dieses einen Dienstvertrag ab, sind nicht nur die Bestimmungen des staatlichen Rechts, die in das Kirchenrecht rezipiert werden, einzuhalten, sondern es muss auch den innerkirchlichen Regeln, etwa über die ordentliche und außerordentliche Verwaltung, eventuelle ordensrechtliche Genehmigungserfordernisse usw., entsprochen werden.

Ist hingegen eine Frage vor dem Forum des staatlichen Rechts, z.B. vor einem weltlichen Gericht, zu entscheiden, findet staatliches Recht Anwendung, auch wenn eine oder beide Streitparteien kirchliche Rechtsträger wären. Auf das Kirchenrecht bzw. Ordensrecht greift die staatliche Behörde dann und nur insoweit zurück, als dies nach staatlichem Recht verlangt ist. Z.B. wenn es darum geht, wer rechtmäßiger Vertreter einer ordensrechtlichen juristischen Person ist, oder wie weit die Befugnisse des Cellarars einer bestimmten Ordensgemeinschaft in einer bestimmten Angelegenheit reichen.

Im übrigen haben die Orden als Teil der Verfassung der Kirche unmittelbaren Anteil am verfassungsrechtlichen Schutz der individuellen und korporativen Religionsfreiheit gem. Art. 4 I und II GG sowie des Selbstbestimmungsrechts der Kirche gem. 140 GG iVm Art. 137 III Weimarer Reichsverfassung:⁶

Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, das heißt frei von staatlichen Vorschriften und Weisungen, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Auch die Vermögensgestion der Orden fällt unter die geschützten eigenen Angelegenheiten der Kirche. Wo immer der Orden aber diesen inneren Bereich verlässt und am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt, z.B. durch Abschluss eines zivilrechtlich wirksamen Beschäftigungsverhältnisses mit einem Angestellten oder eines Kaufvertrages mit einem Dritten, verlässt der kirchliche Rechtsträger die Sphäre der inneren Angelegenheiten und unterstellt sich freiwillig dem staatlichen Recht, indem er sich dessen Rechtsformen und rechtlichen Möglichkeiten bedient. Das kann der ordensrechtliche Rechtsträger, weil er als juristische Person auch des staatlichen Rechts über die allen Personen zustehende Privatautonomie verfügt. Deshalb können die Ordensverbände auch im vermögensrechtlichen Bereich mit weltlich rechtlicher Wirksamkeit handeln. Mit anderen Worten: Wenn die ordensrechtlichen Rechtsträger zivilrechtlich wirksam handeln wollen, müssen sie sich der staatlichen Rechtsordnung bedienen und sich ihr unterwerfen.⁷ Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche bedeutet folglich nicht, dass durch Eigenrecht der Orden ein staatlich anzuerkennendes Sonderprivatrecht geschaffen werden könnte. Nicht zuletzt das Zivilrecht ist ein klares Beispiel für ein „für alle geltendes Gesetz“.

IV. Das Professverhältnis im Zivilrecht

Voraussetzungen, Inhalt, Form sowie die innerkirchlichen Rechtswirkun-

gen der Profess sind aus der Sicht des Staates eine rein innerkirchliche Angelegenheit. Der Bereich der inneren Angelegenheiten wird erst dort verlassen, wo es um die Frage geht, ob die abgelegte Profess auch im staatlichen Recht Rechtswirkungen entfaltet oder nicht. Muss etwa der Staat die Rechtswirkungen der Profess und die damit zusammenhängenden Besonderheiten dieser Lebensform mit staatlicher Wirksamkeit anerkennen oder nicht? Diese Frage stellt sich in den verschiedenen Materien der Rechtsordnung unterschiedlich; man denke etwa an die Frage des Militärdienstes (Zurückstellung vom Wehrdienst gem. § 12 (2) WPflG i.V.m. § 6 (2) WPflV), der Sozialversicherungspflicht⁸, der zivilrechtlichen Befähigung zum Abschluss von Verträgen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Der Staat kann diese Lebensform dadurch anerkennen, dass er sie lediglich respektiert und sich jeder Einmischung enthält, der Profess aber keinerlei Wirkung auf zivilrechtlicher Ebene zuspricht. Oder aber dadurch, dass er der Gelübdebindung auch zivilrechtliche Relevanz zuerkennt (Eheunfähigkeit, Vermögensunfähigkeit usw.). Das deutsche Zivilrecht hat mit guten Gründen diesen zweiten Weg nicht beschritten. Insbesondere sind solche kirchenrechtliche Bestimmungen auf die innerkirchliche Geltung beschränkt, die die persönliche Dispositionsbefugnis in privatrechtlichen Materien betreffen, wie die Fähigkeit Vermögen zu erwerben und darüber zu disponieren, die Testierfreiheit, die Vertragsfreiheit, die Eheschließungsfreiheit⁹ und alle durch die Grundrechte verbürgten Garantien und Freiheiten. Würde das staatliche Recht derartige, wenngleich freiwillig übernommene Be-

schränkungen im weltlichen Recht anerkennen, würde dies dazu führen, dass den betroffenen Personen aus religiösen Gründen fundamentale Befähigungen staatlicherseits abgesprochen werden, die sonst jedem Bürger zustehen.

Im deutschen Zivilrecht sind Religionen generell, gleich welcher Art ihre Gelübdebindung innerkirchlich ist, im Zivilrecht voll rechts- und handlungsfähig. Damit besitzen sie insbesondere die Fähigkeit zum Eigentumserwerb, sind erb- und testierfähig und fähig, über ihr eventuelles Privatvermögen frei zu verfügen. Darüber hinaus ist auch ihre Prozessfähigkeit in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren in keiner Weise beschränkt.¹⁰ Religionen können folglich arbeitsvertragliche Beschäftigungsverhältnisse mit Dienstgebern außerhalb ihres Verbandes eingehen oder auch zu Beamten ernannt werden. Von diesen Möglichkeiten strikt zu unterscheiden ist der Einsatz von Ordenspersonen auf Grundlage eines Gestellungsvertrages. Dieser wird nicht zwischen dem Ordensmitglied und dem Dienstgeber, sondern zwischen diesem und dem ordensrechtlichen Rechtsträger abgeschlossen. Die an den Verband bezahlten Gestellungsleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.¹¹

Auch den Wohnsitz begründen Ordensangehörige jedweder Art so wie alle anderen Personen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 7 BGB: „Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Ort einen Wohnsitz“ (Abs. 1). Erforderlich ist dafür die Niederlassung verbunden mit dem Willen, den Ort zum ständigen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen.¹²

Beschränkt sind Religionen – ähnlich wie bestimmte andere Personengruppen

auch – in der Übernahme der Funktion eines Vormunds (§§ 1773 – 1895 BGB) und Pflegers (§§ 1909 – 1921 BGB; grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Vormundschaft: § 1915 I BGB. Ordenspersonen sind „Religionsdiener“ gemäß § 1784 BGB, wo auf die innerkirchliche Erlaubnispflicht verwiesen wird, die gemäß cc. 671 und 672 iVm c. 285 § 4¹³ CIC gegeben ist, und welche für Religiösen und Mitglieder der Gesellschaften des apostolischen Lebens gilt [c. 739 CIC]). Die Aufgabe des Betreuers (§§ 1896 – 1908 k BGB; für psychisch kranke sowie behinderte Volljährige) wird im Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der Eignung (vgl. § 1897 I BGB) ähnlich zu behandeln sein, auch wenn hier nicht auf das Vormundschaftsrecht verwiesen wird. Der als Betreuer Ausgewählte darf erst dann bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat (§ 1898 II BGB). Soll eine Ordensperson zum Betreuer bestellt werden, so ist von der grundsätzlichen Erlaubnispflichtigkeit durch den zuständigen Ordinarius auszugehen, und zwar auch dann, wenn sich die Betreuung im Einzelfall nicht auf Vermögensfragen des Betreuten, sondern z.B. auf die Gesundheitsvorsorge beziehen soll. Dies ergibt sich aus c. 285 §§ 2 und 4 CIC. Die Erlaubnispflicht schützt die Ordensperson selbst gegen die Übernahme von Betreuungspflichten, die im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung des Ordenslebens führen würden. Die Erlaubnispflicht besteht für alle Religiösen, auch wenn sie nicht Kleriker sind (c. 672 iVm 285 CIC).

Zuständiger Ordinarius ist:

- bei Ordensgemeinschaften bischöflichen Rechts der Diözesanbischof des Ortes der Niederlassung; bei über

mehrere Diözesen verbreiteten Gemeinschaften der Diözesanbischof der Diözese des Hauptsitzes (cc. 594, 595 § 1 CIC);

- bei klerikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts der höhere Obere (vgl. c. 613 § 2 CIC);
- bei weiblichen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts der Ap. Stuhl (Religiosenkongregation); hier wird man jedoch nicht fehlgehen, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes ebenfalls die Zuständigkeit des Diözesanbischofs aus Gründen der Praktikabilität in Anspruch zu nehmen;
- bei Klöstern gem. c. 615 CIC, d.h. Klöster sui iuris, die außer dem eigenen Leiter keinen anderen höheren Oberen haben und auch keinem anderen Ordensinstitut so angeschlossen sind, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt, der Diözesanbischof.

Trifft die zuletzt genannte Voraussetzung zu, so ist der Obere des anderen Ordensinstituts, vorausgesetzt er ist höherer Oberer und Ordinarius gem. c. 134 § 1 CIC, zuständiger Ordinarius (vgl. c. 615 CIC).

Die Adoption (Annahme als Kind, §§ 1741 – 1772 BGB) durch Ordenspersonen ist universalrechtlich kraft c. 672 i.V.m. c. 285 § 2 CIC (Verbot standesfremden Verhaltens) und § 4 (Verbot der Verwaltung von Vermögen, das Laien gehört) ohne weiteres als verboten anzusehen.¹⁴ Das BGB enthält kein explizites Verbot der Adoption durch Geistliche oder Ordenspersonen.

Die Befreiungstatbestände von der gesetzlichen Pflichtversicherung gemäß

Sozialgesetzbuch (SGB) V, VI, VII und XI (Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung, vgl. Anm. 8), sind hier nicht weiter zu verfolgen.

Zu beachten ist, dass die staatliche Zivilrechtsordnung das Professverhältnis insofern in seiner Eigenart anerkennt, als dieses nicht als Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis behandelt wird¹⁵ – und dies, obwohl die Profess auch vermögensrechtliche, insbesondere unterhaltsrechtliche Aspekte enthält (vgl. c. 670 CIC¹⁶). Inwieweit dies über das Zivilrecht hinaus auch in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Rechts, etwa im Steuerrecht, von Bedeutung ist, ist der jeweiligen gesetzlichen Regelung zu entnehmen.

B. Die vermögensrechtliche Rechtsstellung des Religiösen zwischen kanonischem und zivilem Recht

I. Vor Ablegung der ersten Profess

Die Mitglieder müssen vor Ablegung der ersten Profess die Verwaltung ihres eigenen Vermögens an eine Person ihrer Wahl abtreten, und, sofern die Konstitutionen nicht anderes festlegen, über dessen Gebrauch und Nießbrauch frei verfügen. Spätestens vor der ewigen Profess müssen sie ein Testament errichten, das auch zivile Wirksamkeit besitzt (c. 668 § 1). Wurde dies verabsäumt, so ist die Errichtung sobald wie möglich nachzuholen; dazu bedarf es keiner Erlaubnis durch irgendeinen Oberen. Bezüglich des Inhalts des Testaments, auch in der Frage der Erbeinsetzung, ist der Professe frei.¹⁷

Zur Änderung dieser Verfügungen aus gerechtem Grund und zur Setzung ir-

gendeines Aktes betreffend ihr Vermögen bedürfen sie der Erlaubnis (licentia) ihres gemäß Eigenrechts zuständigen Oberen (c. 668 § 2).

Der Professe soll während der gesamten Zeit seiner Ordenszugehörigkeit nicht mit Vermögensdingen beschäftigt sein, die geeignet sind, ihn von seiner eigentlichen Berufung abzuhalten. Daher muss er vor der ersten Profess eine Verfügung über Gebrauch und Nutznießung sowie die Verwaltung des Vermögens treffen. Letzteres ist von der Natur der Sache her nur dann erforderlich, wenn die Vermögenswerte einer solchen Verwaltung bedürfen (z.B. Wohnhausanlage, Geschäftsbetrieb). Dabei ist er frei zu bestimmen, wem er diese Befugnisse anvertraut. Nur sich selbst kann er diese Dinge nicht vorbehalten. Bei der Verfügung über Gebrauch und Nießbrauch ist zu bedenken, dass die Konstitutionen eine Festlegung treffen können. Trifft dies zu, ist er verpflichtet, diesen Anordnungen zu entsprechen, zumal er mit der Profess kirchenrechtlich die Pflicht zur Befolgung des Eigenrechts übernimmt.

Die für die Änderung dieser drei Verfügungen gem. c. 668 § 1 CIC erforderliche Erlaubnis stellt nach Kirchenrecht keine Gültigkeitsvoraussetzung dar. Zivilrechtlich kann der Religiöse stets frei verfügen und sind die diesbezüglichen kirchenrechtlichen Beschränkungen ohne Wirkung.

II. Nach Ablegung der Profess

1. *Erwerbsgemeinschaft*¹⁸

Mit Ablegung der Profess erwirbt der Religiöse den Anspruch aus c. 670 CIC: auf angemessenen Lebensunterhalt und Gewährung alles dessen, was zur

Verwirklichung der Berufung und der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Zugleich tritt der Religiöse dadurch in eine (klösterliche) Erwerbsgemeinschaft ein: Dabei ist er nicht Dienstnehmer, sondern Mitträger derselben.

Für den Einfach-Professen gilt: Was ihm durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf das Institut zukommt, erwirbt er jedenfalls für dieses. Bei Einkünften aus einer Pension, Unterstützung bzw. Subvention oder Versicherung ist der Grundsatz, dass diese Einkünfte dem Institut zufließen; jedoch könnte das Eigenrecht anderes anordnen.

Der Feierlich-Professe hingegen verliert kirchenrechtlich die Erwerbs- und Besitzfähigkeit und kann nicht mehr Eigentümer vermögenswerter Güter sein. Er ist folglich nicht nur in seiner Handlungs-, sondern auch in seiner Rechtsfähigkeit beschränkt. Dem Armutsgelübde widersprechende Handlungen sind kirchenrechtlich sogar ungültig. Alles, was ihm auf welche Weise auch immer nach der Profess-Ablegung zufällt, erwirbt er für seinen Verband, d.h. für den Rechtsträger, dem er gemäß Eigenrecht zugehört. Dies gilt auch für weibliche Feierlich-Professen (Nonnen).

Im staatlichen Recht sind auch diese Bestimmungen ohne jede Bedeutung, d.h. jeder Professe erwirbt alles, was er erarbeitet oder erbt oder persönlich geschenkt erhält, für sich. Um den kirchenrechtlichen Zustand herzustellen, muss der Mönch seinen Zuerwerb in einer zivilrechtlich wirksamen Form abtreten, z.B. durch Schenkung (§ 516 BGB). Dabei sind die jeweils einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen, etwa die Einverleibung im Grundbuch bei Grundbuchgeschäften, oder

die Nichtigkeit von Verträgen über künftiges Vermögen (§ 311 b BGB) zu beachten. Überdies ist jeweils zu prüfen, ob der Übertragungsvorgang eine Steuerpflicht (z.B. Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer) auslöst.

2. Vermögensfähigkeit und Vermögensverzicht

Nach kanonischem Recht hat die erste Profess niemals die Vermögensunfähigkeit zur Folge. Der Professe behält vielmehr sein Eigentum und kann neues hinzuerwerben.

Wer aufgrund der Natur des Instituts ganz auf sein Vermögen verzichten muss (die Feierlich-Professen), muss diesen Verzicht soweit wie möglich in einer auch zivilrechtlich wirksamen Form leisten, und zwar vor der ewigen Profess, mit Rechtswirkung ab dem Tag der Gelübdeablegung.

Ein Ewig-Professe mit einfachen Gelübden kann gemäß Eigenrecht und mit Erlaubnis seines Oberen teilweise oder ganz auf sein Vermögen verzichten (c. 668 § 4). Für diesen Verzicht schreibt der CIC keinen bestimmten Zeitpunkt vor.

Diese Bestimmungen wie auch die bereits zitierten Rechtswirkungen des Verzichts gemäß c. 668 § 5 CIC (Verlust der vermögensrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit) zeigen keine Wirkung im staatlichen Recht. Ein Verlust der Erwerbs-, Besitz- und Eigentumsfähigkeit ist zivilrechtlich ausgeschlossen. Dass die dem Gelübde widersprechenden Rechtshandlungen nichtig sind, ist ebenfalls nicht in das staatliche Recht übertragbar. Die – staatlich nicht erzwingbare – Pflicht des Professens, alles ihm nach der Profess anfallende Vermögen an das Institut zu übertragen,

muss in einer zivilrechtlich wirksamen Form realisiert werden (s. vorhin 1. am Ende), tritt aber keinesfalls kraft der kirchlichen Rechtslage mit staatlicher Wirksamkeit ein.

C. Das rechtsgeschäftliche Handeln des Professens; Fragen der Haftung

I. Rechtsgeschäfte über Ordensvermögen

1. Der Unterschied zwischen Verwaltung und Vertretung

Verwaltung ist die laufende Besorgung der Vermögensangelegenheiten durch faktisches Handeln, wie etwa Buchführung, im Innenbereich des Rechtsträgers, so dass Rechte und Pflichten gegenüber Dritten nicht begründet werden. Die Verwaltung gehört zum kirchlichen Leitungsamt und steht deshalb den jeweiligen Oberen zu, die dabei durch Hilfsorgane verschiedener Art (kollegial und monokratisch) und Funktion (z.B. Räte als Beispruchsorgane; Vermögensverwalter mit wechselnden Bezeichnungen wie Cellerare, Ökonomen, Verwalter usw.) unterstützt werden.¹⁹

Vertretung hingegen bedeutet die Befugnis der Organe einer juristischen Person zum rechtsgeschäftlichen Handeln mit Rechtswirkung unmittelbar für und gegen diese; Vertretungshandeln berechtigt und verpflichtet daher den Rechtsträger unmittelbar gegenüber Dritten. Dazu bedarf es, soweit nicht der von Amts wegen vertretungsbefugte Obere selbst handelt, der – auch zivilrechtlich wirksamen (!) – Vertretungsmacht bei sonstiger Ungültigkeit des Handelns (auch in der weltlichen

Rechtsordnung). Mit der Verwalterbestellung ist nicht automatisch Vertretungsvollmacht verbunden.

2. Der Ökonom der Ordensniederlassung als Verwalter und Vertreter

Während es im Gesamtverband und in jeder Provinz einen vom Oberen verschiedenen Ökonomen geben muss, soll in einer örtlichen Niederlassung, soweit das möglich ist, ein eigener Ökonom eingesetzt werden: c. 636 § 1 CIC. Die Ökonomen sind ihren Oberen gegenüber zu der Zeit und in der Weise, wie das im Eigenrecht festgesetzt ist, rechenschaftspflichtig (§ 2). Dadurch verliert der Obere die dem Ökonomen übertragene Verwaltungs- und Vertretungskompetenz nicht. Der Umfang der Befugnisse des Ökonomen zu Verwaltung und Vertretung richtet sich nach dem Eigenrecht und den Weisungen des Oberen, von dem der Ökonom/Cellerar abhängig ist. Manche Akte jedoch sind von vornherein aus der Kompetenz des Ökonomen ausgeschlossen: Veräußerungsgeschäfte und veräußerungsähnliche Geschäfte sowie Akte der außerordentlichen Verwaltung. Der Ökonom ist daher, besonders was die Vertretungsbefugnis anbelangt, grundsätzlich auf die ordentliche Verwaltung beschränkt; überschreitet er seine Grenzen, ist das Rechtsgeschäft ungültig (mangels Vertretungsmacht).

Wenn Beispruchsrechte, z.B. die verlangte Zustimmung eines Gremiums zu einer Veräußerung, verlangt werden, so hat der Obere, niemals der Ökonom/Cellerar, den Beispruch (Zustimmung oder Rat: cc. 127, 627 § 2 CIC) einzufordern. Kompetenzen des Ökonomen bewegen sich immer im nicht beispruchspflichtigen Bereich (ordentliche Verwaltung).

3. Stammvermögen – frei verfügbares Vermögen

Stammvermögen ist das für die dauerhafte Vermögensausstattung einer kirchlichen juristischen Person bestimmte Vermögen.²⁰ Dazu gehören jene Vermögenswerte, die entweder anlässlich der Errichtung des Rechtsträgers oder zu einem späteren Zeitpunkt als Stammvermögen gewidmet wurden („legitima assignatio“). Das Stammvermögen ist nach Vermögensstücken (konkreten Objekten) bestimmt, nicht nach einer Geldsumme oder Werthöhe. Die zum Stammvermögen zählenden Güter können unterschiedlichster Natur sein; sie müssen sich lediglich für die dauerhafte Vermögensausstattung eignen (also z.B. keine verderblichen Sachen).

Sachen, die aufgrund eines Gelübdes (ex voto) der Kirche geschenkt wurden oder künstlerisch bzw. historisch wertvolle Sachen (res pretiosae) unterliegen unabhängig von ihrem Wert stets der Romgrenze (cc. 638 § 3, 1292 § 2 CIC); sie sind demnach wie Stammvermögen zu behandeln.

Soweit die Widmung bestimmter Vermögensobjekte als Stammvermögen nicht von der Gründung des Ordensverbandes bzw. der Stiftung der Vermögenswerte her feststeht oder durch eine allgemeine Regelung fixiert ist (z.B. im Eigenrecht), ist sie durch das nach dem Eigenrecht zuständige Vermögensverwaltungsorgan festzulegen. Das Stammvermögen, das es in jeder öffentlichen kirchlichen juristischen Person geben muss, ist im Inventar des Rechtsträgers eigens auszuweisen, zumal sich daran nachhaltige Rechtswirkungen knüpfen. Der Widmungsakt zu Stammvermögen ist, je nach Werthöhe,

ein Akt der außerordentlichen Verwaltung, weil er einen Teil des Vermögens der freien Verfügung entzieht.

Der umgekehrte Vorgang, nämlich Stammvermögen zu frei verfügbarem Vermögen zu machen, stellt ein alienationsähnliches Rechtsgeschäft gem. c. 1295 CIC dar.

Alles andere Vermögen des Rechtsträgers, das nicht Stammvermögen ist, ist frei verfügbares Vermögen (*patrimonium liberum*) – *tertium non datur*. Dazu gehören auch die Ertragnisse aus Stammvermögen sowie der Zuerwerb durch die einzelnen Religiösen gemäß c. 668 §§ 3 und 5 CIC. Aus dem frei verfügbaren Vermögen sind insbesondere die laufenden Aufwendungen, die Gebäudeerhaltung, der Unterhalt, die apostolischen Aktivitäten zu bestreiten. Im Falle ordenseigener Unternehmungen sind die Investitionen grundsätzlich dem frei verfügbaren Vermögen zu entnehmen.

Tatsächlich dürfte es bei manchen Ordensgemeinschaften schwierig sein festzustellen, was zum Stammvermögen gehört. Hier bedarf es dennoch um der Rechtssicherheit willen einer genauen Festlegung. Hat man keine anderen Anhaltspunkte, wie z.B. aufgrund eines Stifterwillens, so sollte man unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten jene Vermögenswerte ausmachen, die zur beständigen Existenzsicherung des Rechtsträgers notwendig sind – im Unterschied zu frei verfügbarem Vermögen, welches einen ungleich flexibleren Einsatz, z.B. für Investitionen, ermöglicht. Im Zweifel ist ein bestimmtes Vermögensstück dem frei verfügbaren Vermögen zuzurechnen.²¹

Hat ein Kloster bzw. Orden Ausgliederungen (Ausgründungen) in ziviler Rechtsform, wie etwa GmbH, Stiftung

bürgerlichen Rechts, eingetragener Verein, geschaffen und in diese Stammvermögen eingebracht (unter Beachtung der für dieses alienationsähnliche Geschäft erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen), so hört das Vermögen mit der vollzogenen Alienation auf Kirchengut zu sein.

4. Rechtliche Konsequenzen der Unterscheidung von Stammvermögen und frei verfügbarem Vermögen

Die Unterscheidung von Stammvermögen und frei verfügbarem Vermögen ist von außerordentlicher Tragweite für den Umgang mit dem Vermögen insbesondere durch Rechtsgeschäfte: Rechtsgeschäfte über Stammvermögen, und nur solche, sind Veräußerungen (Alienationen) oder alienationsähnliche Rechtsgeschäfte.

Dem gegenüber ist die Kategorie ordentliche und außerordentliche Verwaltung ausschließlich auf das frei verfügbare Vermögen zu beziehen.²²

Diese Unterscheidung mit ihren rechtlichen Konsequenzen ist nun zu verdeutlichen.

a) Alienationen und alienationsähnliche Geschäfte (Stammvermögen)

Veräußerung (Alienation) bezeichnet ein Rechtsgeschäft, durch das ein bestimmtes Objekt des Stammvermögens aufhört zum Vermögensbestand einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person zu gehören, da das Recht an dieser Sache, zumeist das Eigentumsrecht, einer anderen (physischen oder juristischen) Person übertragen wird.²³ Unter diesen engeren Veräußerungsbegriff fallen jedenfalls Verkauf, Tausch, Schenkung, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung, Darlehensgewährung.

Als Veräußerung im weiteren Sinn oder veräußerungsähnliches (alienationsähnliches) Rechtsgeschäft bezeichnet man jedes Rechtsgeschäft, durch das sich die Lage des Stammvermögens einer öffentlichen juristischen Person verschlechtern könnte, unabhängig davon, ob sich konkret eine Schlechterstellung ergibt.²⁴ Das Vorliegen eines solchen Geschäfts ist daher nicht nach dem konkreten wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg, sondern einzig und allein nach der Art des Rechtsgeschäftes in abstracto zu beurteilen. Davon sind so gut wie alle weiteren schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Rechtsgeschäfte erfasst, die für die öffentliche kirchliche juristische Person nicht ausschließlich begünstigend sind, wie insbesondere: Vermietung, Verpachtung, Forderungsverzicht, Schuldanerkenntnis, Annahme einer belasteten Erbschaft, wenn dadurch das Stammvermögen tangiert wird; Einräumung von Servituten, Risikogeschäfte jedweder Art. Auch die Änderung der Anlageform von Stammvermögen kann ein alienationsähnliches Rechtsgeschäft bedeuten. Die für Veräußerungen statuierten Gültigkeitsanforderungen gem. c. 638 § 3 CIC gelten in identischer Weise auch für die alienationsähnlichen Rechtsgeschäfte. Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn das Rechtsgeschäft zwischen zwei kirchlichen juristischen Personen abgeschlossen wird, allerdings mit der einzigen Ausnahme, dass das Geschäft zwischen zwei juristischen Personen ein und desselben Ordens getätigt wird (jedenfalls dann, wenn das Stammvermögen der veräußernden juristischen Person in das Stammvermögen der erwerbenden eingeht).²⁵ Zur Gültigkeit des Veräußerungsgeschäfts ist die schriftlich erteilte Erlaub-

nis des nach dem Eigenrecht zuständigen Oberen verlangt, und außerdem, dass dieser Obere zuvor die Zustimmung (Beispruchsrecht des consensus) seines Ratsgremiums erhalten hat.²⁶ Bei den Orden gibt es, im Unterschied zu den sonstigen öffentlichen kirchlichen juristischen Personen (c. 1292 § 1 iVm c. 638 § 3 CIC) keine Untergrenze, unterhalb derer Veräußerungen von Stammvermögen genehmigungsfrei wären. Die Obergrenze, oberhalb derer zusätzlich zu den ohnedies vorgesehenen Genehmigungen jene des Ap. Stuhles (Religiosenkongregation) einzuholen ist (sog. Romgrenze), könnte im Bereich der Ordensverbände vom Hl. Stuhl für die einzelnen Länder festgelegt werden. Dies geschieht in der Praxis nicht, sondern nach der Praxis der Religiosenkongregation gelten für die Orden die von der jeweiligen BK festgesetzten Obergrenzen.²⁷ Ex voto gegebene Sachen sowie die res pretiosae unterliegen derselben Anforderung (c. 638 § 3 CIC). Die von der Religiosenkongregation erteilte licentia ersetzt nicht die übrigen zur Gültigkeit verlangten Genehmigungen untergeordneter Organe.

Zusätzlich zu diesen Erfordernissen bedarf es bei rechtlich-selbständigen Klöstern gemäß c. 615 CIC (das Institut hat außer dem eigenen Vorsteher keinen anderen höheren Oberen und ist auch keinem anderen Ordensinstitut so angeschlossen, dass dessen Oberer eine wirkliche Gewalt über das Kloster besäße) sowie bei Instituten diözesanen Rechts (vgl. cc. 589 mit 594 CIC) der schriftlichen Zustimmung durch den Ortsordinarius (c. 638 § 4 CIC).

Sonderregelungen gelten für Vermietung und Verpachtung (c. 1298 CIC), was jedoch hier nicht weiter auszuführen ist.²⁸

b) *Ordentliche und außerordentliche Verwaltung*²⁹

Auf das frei verfügbare Vermögen finden die Alienationsbestimmungen von vornherein keine Anwendung, sondern es ist der Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung einschlägig. Das Eigenrecht eines Ordensverbandes muss festlegen, welche Akte der Vermögensgestion die Grenze und die Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten und zugleich bestimmen, was zur gültigen Vornahme eines Aktes der außerordentlichen Verwaltung erforderlich ist (c. 638 § 1 CIC). Im Bereich der ordentlichen Verwaltung sind außer den Oberen auch die dafür eingesetzten Verwalter, z.B. Ökonomen, innerhalb der Grenzen ihres Aufgabenbereiches zuständig: c. 638 § 2 CIC. Wird die Grenze überschritten, ohne dass die für den Akt der außerordentlichen Verwaltung vorgesehenen Anforderungen vorliegen, handelt der Verwalter ungültig. Die vom Eigenrecht zur Vornahme von Akten der außerordentlichen Verwaltung vorgesehenen Erfordernisse (z.B. Zustimmung bestimmter Organe) müssen, so wie bei der Veräußerung, vor Vornahme des Geschäfts erfüllt sein. Sollten sie nicht vorgängig eingeholt worden sein, so kann das Geschäft nicht durch nachträgliche Einholung vergütigt werden (sondern gegebenenfalls nur durch Gnadenakt des Apost. Stuhles). Vielmehr müsste das Geschäft neu getätigt werden. Der Unterschied zwischen den Gültigkeitsanforderungen für Akte der außerordentlichen Verwaltung einerseits und Akte der Veräußerung andererseits ist erheblich: Für die Veräußerungsgeschäfte sieht der CIC selbst zwingende Erfordernisse vor, unter anderem die zur Gültigkeit verlangte Erlaubnis durch

den Ap. Stuhl bei Geschäften oberhalb der Romgrenze (c. 638 § 3 CIC). Bei den Akten der außerordentlichen Verwaltung überlässt der CIC sowohl die nähere Bestimmung der Grenze zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung als auch die Anforderungen bei Letzteren dem Eigenrecht (c. 638 § 1 CIC); insbesondere gibt es bei der außerordentlichen Verwaltung keine Romgrenze.

Was bei einem Rechtsträger zur außerordentlichen Verwaltung zu rechnen sein soll, lässt sich nicht generell festlegen. Es kommt auf die wirtschaftliche Größe des Rechtsträgers an sowie auf die Art der von ihm betriebenen Tätigkeiten. Bei Festlegung der Grenze ist der Umfang (Werthöhe) des Geschäftes als auch die Art und Weise der Maßnahme zu berücksichtigen; mit anderen Worten: Die Festlegung der Grenze zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung kann sowohl nach dem Kriterium der Werthöhe als auch nach Arten von Maßnahmen und Rechtsgeschäften (z.B. Rechtsgeschäfte über Liegenschaften, Dienstverträge über eine bestimmte Dauer) erfolgen.

Zur ordentlichen Verwaltung sollen die für den betreffenden Rechtsträger eher alltäglichen, regulär anfallenden Akte der Vermögensverwaltung, wie die Erfüllung laufender Verpflichtungen, Bezahlung der öffentlichen Abgaben usw. gehören. Was konkret dazu zählt, ist von Orden zu Orden, ja innerhalb eines Verbandes zwischen dessen verschiedenen Ebenen (Kloster, Provinz, Gesamtorden) ganz unterschiedlich. Die Umwidmung von Stammvermögen zu frei verfügbarem Vermögen jedoch ist von der Natur der Maßnahme her stets ein Akt der außerordentlichen Verwaltung.

c) Abschluss von Arbeitsverträgen

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages fällt nur dann unter die veräußerungsähnlichen Geschäfte, wenn durch den Vertrag auf Stammvermögen zugegriffen wird, also das Entgelt aus Stammvermögen (nicht bloß aus den Erträgen des Stammvermögens) bezahlt werden soll. Das wird selten der Fall sein. In der Praxis wird es sich hier zuallermeist um ein Geschäft der außerordentlichen Verwaltung handeln (nach Maßgabe der verbandsinternen Festlegung, welche Geschäfte unter die außerordentliche Verwaltung fallen: c. 638 § 1 CIC). Dann sind jene Genehmigungen einzuholen, welche das Eigenrecht des Verbandes dafür vorsehen.

Der Vertragspartner muss, aus zivilrechtlicher Sicht, auf die Genehmigungsbedürftigkeit hingewiesen werden bzw. ist ihm auf sein Verlangen hin Auskunft über die Vertretungsbefugnis für die Gültigkeit des Vertrages zu geben. Verletzung dieser Pflicht, z.B. der abschließende Ökonom täuscht vor, er habe die Zeichnungsberechtigung für diesen Vertrag, fällt unter culpa in contrahendo (mit den möglichen Konsequenzen). Die Gültigkeit des Vertrages (als Akt der außerordentlichen Verwaltung) ist von der im Eigenrecht vorgesehenen Genehmigung abhängig (andernfalls handelt der Ökonom ohne Vertretungsmacht). Klarheit über die Vertretungsbefugnis kann auch dadurch geschaffen werden, dass dem Vertrag eine Klausel beigefügt wird, durch die die Wirksamkeit des Vertrages unter die aufschiebende Bedingung der Genehmigung eines bestimmten Oberen gestellt wird.

Die Frage, ob der für die Genehmigung zuständige Obere eben diese

Kompetenz dem Verwalter für Veräußerungsgeschäfte und/oder Geschäfte der außerordentlichen Verwaltung (im Vorhinein generell) delegieren kann, ist verneinend zu beantworten. Der Grund ist, dass diese genehmigungsbedürftigen Akte zwingend der Genehmigung jeweils für das einzelne, konkrete Geschäft bedürfen. Dies anders zu sehen, würde dazu führen, die Regeln über die Alienation und die außerordentliche Verwaltung auszuhebeln und ihres Sinnes zu berauben.

Möglich ist lediglich, die Grenzziehung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung großzügiger zu gestalten. Alles was dann im Rahmen der ordentlichen Verwaltung liegt, kann der Verwalter grundsätzlich alleine erledigen (vgl. c. 638 § 2 CIC) und jedem Dritten gegenüber seine diesbezügliche Vollmacht durch Vorlage der Regelung im Eigenrecht über den Umfang der ordentlichen Verwaltung nachweisen.

5. Vertreterstellung und Arten der Bevollmächtigung

a) Erwerb der Vertreterstellung

Die Vertreterstellung für eine kirchliche juristische Person kann erworben werden durch:

- Erwerb eines entsprechenden Vorsteheramtes (Klosteroberer, Provinzoberer usw.).³⁰ Dabei ist zu bedenken, dass in Vermögensgeschäften die Vertretungsbefugnis sehr häufig an Beispruchsrechte gem. cc. 127 mit 627 § 2 CIC gebunden ist und diese unter Nichtigkeitssanktion stehen.
- Ernennung in eine Funktion in der Vermögensverwaltung, z.B. als Cellerar, wobei sich der Umfang der Vertretungsbefugnis aus der Aufgaben-

umschreibung entweder im Eigenrecht oder/auch im Ernennungsdekret in nachweisbarer Form (welche eine Offenlegung der Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber ermöglicht³¹) ergeben muss. Im Einzelfall können besondere Vollmachten zusätzlich gegeben werden, die jedoch denselben Anforderungen hinsichtlich der Publizität unterliegen.

- Entsprechendes gilt für einen durch Dienstvertrag angestellten Verwalter, der nicht Ordensangehöriger ist. Ihm kann im Dienstvertrag ein bestimmter Umfang an Vertretungsbefugnis eingeräumt werden; auch hier sind spätere Einzelbeauftragungen durch den zuständigen Oberen möglich. Das Publizitätserfordernis ist auch hier in Anschlag zu bringen.
- Vollmachterteilungen im Einzelfall, unabhängig von der Funktion des Bevollmächtigten. Auch hier ist auf die erforderliche Publizität zu achten.

Man beachte jedoch: Aus einer Aufsichtsfunktion einer Autorität ergibt sich keine Vertreterstellung. Solches müsste im Recht eigens vorgesehen sein (vgl. z.B. c. 1279 § 2 CIC).

b) Arten der Vollmacht (Spezialvollmacht, Gattungsvollmacht, Generalvollmacht)

Je nachdem, ob die Vollmacht für ein bestimmtes Geschäft oder für eine bestimmte Art von Geschäften (z.B. Bankvollmacht) bzw. als eine mit einer bestimmten Funktion verknüpfte Vollmacht (z.B. Hausverwaltervollmacht) gegeben wird, spricht man von Spezialvollmacht oder Gattungsvollmacht. Beide können in zeitlicher Hinsicht wie auch betragsmäßig beschränkt werden.

Davon zu unterscheiden ist die Generalvollmacht: Sie berechtigt grundsätzlich zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte der vertretenen juristischen Person, soweit überhaupt Vertretung zulässig ist.³² Die Generalvollmacht ist nicht unbegrenzt; der Umfang bedarf der Auslegung. Dabei ist auf die nach außen hin erkennbare Rechtsstellung als Vertreter im Umfeld der vertretenen kirchlichen juristischen Person zu achten. Im Zweifel umfasst diese Vollmacht nur die für den betreffenden Rechtsträger gewöhnlichen und üblichen Geschäfte.³³

Vorsteher kirchlicher juristischer Personen haben kraft dieser Funktion in diesem Sinne eine Generalvollmacht innerhalb der Schranken, die für dieses Amt rechtlich statuiert sind. Diese Schranken sind, da sie Aufschluss über die Vertretungsmacht geben, zivilrechtlich relevant. Bei den Ökonomen wird es sich im Regelfalle um Gattungsvollmachten handeln. Dem Verwalter eine Generalvollmacht einzuräumen, ist im Hinblick auf die Grenzziehung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung bei frei verfügbarem Vermögen und auf die besonderen Anforderungen für Veräußerungsgeschäfte bei Stammvermögen problematisch bzw. als unzulässig anzusehen. Diese Regeln können nicht durch eine Generalvollmacht ausgehebelt werden.

In jedem Falle wird der Umfang der Vollmacht, soweit er sich nicht bereits aus generellen Normen, z.B. des Eigenrechts, ergibt, durch den Vollmachtgeber bestimmt. Im Zweifel ist der Umfang der Vollmacht nach den Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen zu ermitteln.³⁴ Eine zivilrechtlich wirksame Bevollmächtigung muss sich an den diesbezüglichen Normen

des bürgerlichen Rechts orientieren. Bei der Auslegung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen enthält der CIC keine eigenen Regelungen, weshalb auch aus dem Blickpunkt des kanonischen Rechts das diesbezügliche Zivilrecht als rezipiert anzusehen ist. Praktisch von größter Bedeutung ist eine möglichst präzise Umschreibung der Vollmacht, sei es hinsichtlich des Umfangs, sei es hinsichtlich der Einzelvertretung oder Gesamtvertretung, falls mehrere Personen zugleich bevollmächtigt wurden. Aus der Verwalterstellung allein kann nicht auf eine bestimmte Vertretungsbefugnis geschlossen werden.

6. Die zivilrechtliche Relevanz der kirchenrechtlichen Gültigkeitsanforderungen

Fehlt bei Alienationsgeschäften eine licentia durch die zuständige Autorität oder wurde diese ungültig erteilt, weil der Obere vor Erteilung der licentia nicht das vorgeschriebene Beispruchsrecht beachtet hat (vgl. c. 638 §§ 3 und 4 CIC), so ist das Rechtsgeschäft ungültig; ebenso, wenn bei einem Akt der außerordentlichen Verwaltung nicht die dafür vorgesehenen Erfordernisse eingehalten wurden (vgl. c. 638 §§ 1 und 2 CIC). Die Rechtsfolge der Nichtigkeit ist zunächst aufgrund kirchlichen Rechts gegeben.

Jedoch sind diese kirchenrechtlichen Gültigkeitsanforderungen ebenso aus der Perspektive des staatlichen Rechts, hier des Zivilrechts, relevant. Die vorhin genannten auf kirchlichem Recht beruhenden Genehmigungserfordernisse werden von der Rechtsprechung so wie Rechtsgeschäfte, die sonst einer behördlichen Genehmigung bedürfen, als gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB be-

handelt.³⁵ Außerdem ist die Vertretungsmacht des Handelnden bei Fehlen der kirchlichen Gültigkeitsanforderungen auch zivilrechtlich nicht gegeben; das gilt für alle unter Nichtigkeitsanktion stehenden Genehmigungserfordernisse. Zivilrechtlich sind auch die Regeln über die fehlende Vertretungsmacht in den §§ 177 und 180 BGB heranzuziehen.³⁶ Demnach wäre zwar ein Geschäft bei fehlender Vertretungsmacht schwebend unwirksam und würde durch nachträgliche Genehmigung gültig. Da jedoch die universalrechtlich vorgeschriebenen Gültigkeitsanforderungen zwingend vorgängig sind, also nicht im Nachhinein erteilt werden können, scheidet diese Möglichkeit aus und das Geschäft ist auch zivilrechtlich endgültig nichtig.

Partikularrechtlich vorgeschriebene Genehmigungen können, wenn das Partikularrecht dies zulässt, auch im Nachhinein gegeben werden.

Ein Schutz des guten Glaubens des Geschäftspartners der kirchlichen juristischen Person kommt gegen die fehlende Vertretungsmacht in diesen Fällen nicht in Betracht, da damit der Schutzzweck der Norm vereitelt würde.

Möglich ist allerdings, dass ein derart mangelhaftes Geschäft zivilrechtlich ausnahmsweise aufgrund von Duldungs- oder Anscheinsvollmacht wirksam werden könnte (was aber von der Rechtsprechung u.a. dann nicht zugelassen wird, wenn die Vertretungsmacht von Gesetzes wegen an die Beachtung gewisser Förmlichkeiten gebunden ist – gegenständlich nach KVVG)³⁷.

Anscheinsvollmacht bedeutet: Der Vertretene erzeugt einen Rechtsschein, der ihm zurechenbar ist, weil er ihn bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte verhindern können; er muss das Handeln sei-

nes Scheinvertreters nicht kennen; aber bei sorgfältiger Amtsführung hätte er es erfahren können und der Geschäftspartner darf annehmen, dass der Geschäftsherr das Geschäft billigt.³⁸

Duldungsvollmacht bedeutet: Der Vertretene lässt es wissentlich zu, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt, und der Geschäftspartner darf dieses Dulden nach Treu und Glauben so verstehen, dass der Handelnde bevollmächtigt ist.³⁹

7. Fragen der Haftung

a) Kirchliches oder ziviles

Haftungsrecht?

Da Rechtsstreitigkeiten über Vermögensfragen so gut wie nie vor kirchlichen Gerichten ausgetragen werden – die Entscheidung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten soll auch zivilrechtlich wirksam sein – geht es hier in der Praxis um die Frage nach der zivilrechtlichen Haftung. Sind dafür die kirchenrechtlichen Haftungsregelung (c. 639 CIC) zivilrechtlich relevant?

Die Verwaltung von Kirchenvermögen ist eine innerkirchliche Angelegenheit gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV⁴⁰, in die sich staatliche Behörden nicht einmischen dürfen; wo aber über Kirchenvermögen auf der Ebene des Zivilrechts gehandelt wird und zivilrechtlich wirksame Geschäfte getätigt werden oder Dritte von solchen Handlungen betroffen sind (durch Vertrag, durch Schädigung usw.), folgt die Beurteilung eines Sachverhalts rein zivilrechtlichen Gesichtspunkten („für alle geltendes Gesetz“⁴¹). Das trifft insbesondere für die Vertretungsmacht und die damit zusammenhängende Haftung zu. Wie bereits früher festgestellt, schlägt das

Fehlen der Vertretungsmacht (z. B. Nichteinhaltung der Beispruchsrechte, Verletzung der Bestimmungen über außerordentliche Verwaltung oder Alienation) unmittelbar auf das Zivilrecht durch. Wie ist bei Rechtsgeschäften über Kirchenvermögen die Haftung des ordensrechtlichen Rechtsträgers zu beurteilen?

b) Haftung des Rechtsträgers bzw. des Religiösen

Die juristische Person haftet immer dann, wenn ein zur Vertretung des betreffenden Rechtsträgers Befugter, sei es der Obere, sei es ein Ökonom im Rahmen seiner Vollmacht oder ein Einzelbeauftragter, in Ausübung seiner Vertretervollmacht rechtmäßig handelt: vgl. c. 639 §§ 1 und 2 Halbs. 2 CIC. Auch nach Zivilrecht wird durch dieses Vertreterhandeln die juristische Person unmittelbar berechtigt und verpflichtet (vgl. § 164 I BGB).⁴²

Zwischen den kirchlichen juristischen Personen, auch nicht innerhalb ein und desselben Ordens, gibt es keinen Haftungszusammenhang (z. B. Ausfallhaftung der höheren juristischen Person gegenüber einer niedrigeren).⁴³ Es gilt immer der Grundsatz: *respondet quis contraxit*. Eine Mithaftung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers würde nur dann eintreten, wenn sie entweder im Eigenrecht festgelegt wäre oder in einer zivilrechtlich wirksamen Form (z. B. Bürgschaft gem. §§ 765 bis 778 BGB, harte Patronatserklärung⁴⁴) übernommen worden wäre. Die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, wie sie bei Veräußerungsgeschäften und Akten der außerordentlichen Verwaltung vorgesehen sind, bewirkt in keinem Fall eine Haftungsübernahme oder

Garantieerklärung durch den Oberen, der die Erlaubnis erteilt, bzw. durch die von ihm vertretene juristische Person.

Wer aus einem ungültig geschlossenen Vertrag einen Vorteil erlangt hat, haftet sowohl nach kanonischem als auch nach zivilem Recht für die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung (versio in rem). „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt“ (§ 812 I BGB).⁴⁵

Handelte ein Religiöse ohne jede Vollmacht (sine ulla licentia) – das kann auf den Oberen wie auch auf einen Ökonomen zutreffen –, so haftet nach c. 639 § 3 CIC die kirchliche juristische Person nicht, sondern der Handelnde selbst. Die Formulierung scheint darauf hinzudeuten, dass es auch ohne ausdrückliche Vollmachterteilung unter Umständen durch gewisse Verhaltensweisen zu einer Haftung kommen kann, insbesondere im Falle einer Duldungs- und Anscheinsvollmacht.

Zivilrechtlich gilt für die persönliche Haftung dessen, der mangels Vertretungsmacht ungültig handelt: Der ungültig Handelnde haftet selbst; der Geschäftspartner kann wählen, ob er den Scheinvertreter auf Erfüllung oder auf Schadensersatz in Anspruch nimmt (§ 179 I BGB). Die zivilrechtliche Haftungsregelung stimmt mit der kirchenrechtlichen überein.

§ 179 III BGB befreit den Scheinvertreter von der Haftung für den Fall, dass der andere Teil den Mangel der

Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Bei Geschäften mit kirchlichen Rechtsträgern bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts muss der Geschäftspartner mit Beschränkungen der Vertretungsmacht der Handelnden rechnen und es wird ihm zugemutet, dass er sich darüber Klarheit verschafft, ganz besonders dann, wenn aufgrund der Umstände Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen könnten. Das bedeutet: Zumeist wird hier das Kennenmüssen vorliegen und somit die persönliche Haftung des Scheinvertreters nicht eingreifen. Prinzipiell ausgeschlossen ist sie indes nicht.

Autoreninfo

vollständige Angaben zum Autor stehen Ihnen in der gedruckten OK zur Verfügung.

In einem Rechtsstreit vor Gericht muss bei kirchlichen Körperschaften der staatliche Richter überprüfen, ob die innerkirchlichen Gültigkeitsvoraussetzungen für die Gültigkeit der Vollmacht vorliegen. Unter anderem dafür ist es notwendig, dass die Vertretungsverhältnisse in klarer und beweisbarer Form geregelt werden.

Handelt es sich um einen Vertreter einer aus einem Orden ausgegliederten juristischen Person, z. B. eingetragener Verein oder GmbH als Träger eines Krankenhauses, so beurteilen sich eventuelle Beschränkungen der Vertretungsmacht

– diese können dort kirchenrechtlich erwünscht oder gar geboten sein – nach den staatlichen Normen für diese Rechtsträger in ziviler Rechtsform. Bei einem Verein handelt der im Vereinsregister eingetragene Vorstand Dritten gegenüber stets wirksam, außer die Beschränkung seiner Vertretungsmacht wäre im Vereinsregister eigens eingetragen (§§ 68, 70 BGB)⁴⁶; die Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH ist im Außenverhältnis nicht beschränkbar: § 37 II GmbH-Gesetz.

C. 1296 CIC bedenkt den Fall, dass ein Vermögensgeschäft kirchenrechtlich ungültig, zivilrechtlich aber gültig ist: Die kirchliche Autorität hat zu entscheiden, ob und mit welchem rechtlichen Mittel von wem und gegen wen zur Geltendmachung der Rechte der Kirche vorzugehen ist.

II. Rechtsgeschäfte über Eigenvermögen des Professan

Kirchenrechtliche Regelungen über Beschränkungen der Erwerbs- und Verfügungsfreiheit des Professan sind im zivilen Recht ohne Rechtswirkung. Folglich kann selbst ein Feierlich-Professe, der zivilrechtlich noch Eigentümer von Vermögen ist, zivilrechtlich jederzeit Rechtsgeschäfte über dieses Vermögen abschließen, auch wenn dieses Handeln kirchenrechtlich rechtswidrig ist. Zivilrechtlich haftet immer nur er selbst, niemals der Orden.

Dies gilt auch dann, wenn der Obere zu einer Vermögensdisposition des Professan seine ausdrückliche Erlaubnis gegeben hat. Für die Verwaltung und die rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das Eigenvermögen des Professan gelten nicht die Bestimmungen des Fünften Buches CIC betreffend

Verwaltung und Rechtsgeschäfte über Kirchengut, so dass insbesondere die Vorschriften betreffend ordentliche und außerordentliche Verwaltung sowie die Veräußerung von Kirchengut von vornherein nicht anwendbar sind.

Je nachdem, welche zivilrechtlich wirksame Verfügung er über Gebrauch und Nutznießung seines Vermögens für die Zeit der Ordenszugehörigkeit getroffen hat, muss er vor dem Zivilrecht diese Verfügungen berücksichtigen.

-
- 1 Diesem Beitrag liegt der Vortrag zu Grunde, den der Autor am 14.10.2010 im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung der AGCEP in Reute (Allgäu) gehalten hat.
 - 2 Die Frage, ob auch das Vermögen von Ausgliederungen Ordensvermögen bzw. Kirchengut ist, kann grundsätzlich beantwortet werden wie folgt: Das Vermögen einer Ausgründung in rein ziviler (d.h. ohne gleichzeitige kirchenrechtliche) Rechtsform ist nicht Kirchengut, da der Träger in diesen Fällen keine *persona iuridica publica* (öffentliche kirchliche juristische Person) gem. kanonischem Recht ist (vgl. c. 1257 § 1 CIC). Hat hingegen eine ordensrechtliche juristische Person selbst auch eine Rechtsform des staatlichen Rechts angenommen, so ist ihr Vermögen nach wie vor Ordensvermögen und somit Kirchengut; es liegt keine Ausgründung vor. Vgl. H. PREE – B. PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis, Wien-New York ²2010, 5-8 und 153-170.

- 3 B. PRIMETSHOFER, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg im Breisgau (4) 2003, 155.
- 4 Zu den verschiedenen Formen der Bedachtnahme des kanonischen Rechts auf weltliches Recht ausführlich: S. HAERING, Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht. Studien zur kanonischen Rezeption. Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, St. Ottilien 1998.
- 5 H. HEIMERL – H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, 295-300 (Rz. 4/6 – 4/28); HAERING, Rezeption weltlichen Rechts (Anm. 4) 205-213.
- 6 J. LISTL, Die Ordensgemeinschaften und ihre Angehörigen in der staatlichen Rechtsordnung: J. LISTL – D. PIRSON (Hg.), HdbStKirchR der Bundesrepublik Deutschland, I, Berlin ²1994, 841-863, hier: 845 f. Dazu kommen konkordatsrechtliche Schutznormen und Garantien betreffend Ordensvermögen, wie Art. 15 Reichskonkordat, dem zufolge die Orden bezüglich ihrer Gründung, Niederlassung, Zahl und Eigenschaften der Mitglieder in der Ordnung ihrer Angelegenheiten sowie in der Verwaltung ihres Vermögens keinen besonderen staatlichen Einschränkungen unterliegen. Vgl. auch Art. 10 § 3 Bay Konk., Art. V Abs. 1 und 2 Bad. Konk., Art. 17 I Niedersächs. Konk., Art. 14 Sächs. Konk., Art. 19 Thüring. Konk., Art. 16 Mecklenburg-Vorp. Konk., Art. 15 Sachsen-Anhalt Konk.
- 7 „Die Kirchen haben (...) grundsätzlich nicht die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu Dritten unabhängig vom staatlichen Recht zu ordnen. Sie können insbesondere kein eigenes Privatrecht mit Außenwirkung und ähnlichen Formen, wie sie ausländischem Recht zukommen, erlassen. Sie müssen sich der Gestaltungsmöglichkeiten des staatlichen Privatrechts bedienen, können freilich die Privatautonomie nutzen und damit regelmäßig die Rechtsverhältnisse den kirchlichen Interessen anpassen“: W. RÜFNER, Das kirchlich rezipierte und adaptierte Dienst- und Arbeitsrecht der übrigen kirchlichen Bediensteten: HdbStKirchR der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 6), II, Berlin ² 1995, 877-900, hier: 880.
- 8 Man denke etwa an die Sonderbestimmungen betreffend die „satzungsmäßigen“ Mitglieder geistlicher Genossenschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 I Nr. 7 SGB V), in der Pflegeversicherung (§ 20 I SGB XI), in der Pensions- und Unfallversicherung (§ 5 I Nr. 3 und § 8 II Nr. 3 SGB VI; § 4 I Nr. 3 SGB VII).
- 9 Vgl. RÜFNER, Das kirchlich rezipierte Dienstrecht (Anm. 7) 879.
- 10 LISTL, Die Ordensgemeinschaften (Anm. 6) 855-857.
- 11 § 4 Ziff. 27 a UStG. LISTL, Die Ordensgemeinschaften (Anm. 6) 857 f.; vgl. PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 78 f.
- 12 PALANDT (68. Aufl. 2009), § 7 Rz. 10. Kirchenrechtliche Sonderwohnsitz-Regelungen für Ordenspersonen, wie namentlich c. 103 CIC, sind daher zivilrechtlich ohne Bedeutung.
- 13 Demgemäß unterliegen der innerkirchlichen Erlaubnispflicht u.a. solche weltlichen Ämter, mit denen die Pflicht zur Rechenschaftsablage verbunden ist, wie das speziell beim Vormund der Fall ist.
- 14 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Kirchenrechtliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der deutschen Bischofskonferenz in der Zeit von 1984 – 1989, Metten 1994, 47 f.; G. GHIRLANDA, Celibato e adozione di minorenni da parte di chierici: Per 92 (2003) 383-415; A. D. BUSSO, La fidelidad del apostol. Visión canónica del ser y el obrar del clérigo, Bd. II, Buenos Aires 2004, 211-217.
- 15 PALANDT (68. Aufl. 2009), Rz. 13 Einführung vor § 611.
- 16 Die Profess enthält „auch vertragsähnliche Bindewirkungen zwischen dem Professenden und dem Institut, kraft derer dieses die

- Verpflichtung übernimmt, dem Mitglied nicht nur den angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren, sondern ihm auch all das zur Verfügung zu stellen, was zur Erfüllung der Berufung im allgemeinen wie auch bezüglich einer etwa übertragenen besonderen Aufgabe erforderlich ist“: PRIMETSHOFER, Ordensrecht (Anm. 3) 221; vgl. R. HENSELER, MKCIC, c. 670.
- 17 Vgl. PRIMETSHOFER, Ordensrecht (Anm. 3) 218.
- 18 Vgl. PRIMETSHOFER, Ordensrecht (Anm. 3) 221-225.
- 19 Eine profunde Analyse sowohl der unmittelbaren Vermögensverwaltung als Tätigkeit wie auch hinsichtlich ihrer Träger (Obere und Ökonomen) bietet: V. DE PAOLIS, L'amministrazione dei beni: soggetti cui è demandata in via immediata e loro funzioni (cc. 1279-1289): AA.VV., I beni temporali della Chiesa, Città del Vaticano 1999, 59-82; ebenso: V. DE PAOLIS, Alcune osservazioni sulla nozione di amministrazione dei beni temporali della Chiesa: Per 88 (1999) 91-140.
- 20 Vgl. D. ZALBIDEA, El control de las enajenaciones de bienes eclesiásticos. El patrimonio estable, Pamplona 2008, 93-121; PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 55-58.
- 21 PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 58.
- 22 Dazu ausführlich: V. DE PAOLIS, I beni temporali della Chiesa, Bologna 1995, 197-221.
- 23 Vgl. MKCIC, Einf. vor c. 1290, Rz. 6 (R. ALTHAUS).
- 24 Vgl. MKCIC, Einf. vor c. 1290, Rz. 7 (R. ALTHAUS); V. DE PAOLIS, Negozio giuridico, „quo condicio patrimonialis personae iuridicae peior fieri posit“ (cf.c.1295); Per 83 (1994) 433-528.
- 25 PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 123.
- 26 Vgl. H. SCHMITZ, Die „licentia“ für Veräußerungen nach kanonischem Recht: W. AYMANS – A. EGLER – J. LISTL (Hg.), Fides et Ius (FS Georg MAY zum 65. Geb.), Regensburg 1991, 189-202; PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 123-196 sowie hinsichtlich der Beispruchsrechte consensus und consilium: 119-121; ZALBIDEA, El control (Anm. 20) 127-131; MKCIC, c. 1291, Rz. 2-8 (R. ALTHAUS).
- 27 Derzeit ist die Obergrenze in Deutschland 5 Millionen €, in Österreich 3 Millionen €, in der Schweiz 5 Millionen Schweizer Franken, in Italien 1 Million €.
- Für die Beurteilung der Werthöhe des zu veräußernden Gutes sieht der CIC die Einholung eines oder mehrerer Sachverständigengutachten, allerdings nicht unter Nichtigkeitssanktion, vor. Dies lässt die Frage unbeantwortet, nach welchem Wert man sich im Falle divergierender Gutachten zu richten hat.
- Daher empfiehlt sich als praktikable Richtlinie der tatsächlich erzielbare Preis (im Falle eines Kaufvertrages).
- Zu den weiteren nicht für die Gültigkeit verlangten Voraussetzungen, wie einer iustae causae (wie dringende Notwendigkeit, offenbaren Nutzen, Frömmigkeit, Karitas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund) gem. c. 1293 CIC: PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 123-126.
- 28 Dazu: PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 126-128. C. 1298 CIC ist auf Ordensvermögen nicht anwendbar.
- 29 Vgl. S. HAERING, Ordentliche und außerordentliche Verwaltung: AKKR 164 (1995) 376-389; PREE – PRIMETSHOFER, Das kirchliche Vermögen (Anm. 2) 58-61; J. BEYER, Il diritto della vita consacrata, Milano 1989, 282-288; F. AZNAR GIL, Actos de administración ordinaria y extraordinaria: normas conónicas: REDC 57 (2000) 41-70.
- 30 Vgl. cc. 636 § 1, 1279 § 1 CIC. Dabei ist zu bedenken, dass ordensrechtliche Vikare in aller Regel keine im Verhältnis zu den Oberen konkurrierende Zuständigkeit besitzen, sondern „in der Regel vorübergehend einen abwesenden oder amtsbehinderten Oberen „vertreten bzw. interimistisch die Stelle eines vorzeitig aus dem

- Amt scheidenden Oberen einnehmen:
PRIMETSCHOFER, Ordensrecht (Anm. 3) 97.
- 31 § 167 BGB: „die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.“ (I) „die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.“ (II) Vgl. Münchener Kommentar zum BGB, Bd. I, ³1993, 1446-1470. Die Vollmachtserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung.
- 32 PALANDT § 167 Rz. 6 f.
- 33 Münchener Kommentar zum BGB, I, ³1993, 1463 (§ 167 Rz 68).
- 34 PALANDT § 167 Rz. 5; Münchener Kommentar zum BGB, Bd. I, ³1993, 1462 (§ 167 Rz 64); vgl. §§ 133, 157 BGB.
- 35 PALANDT § 134 Rz 11 a mwN. § 134 BGB: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“
- 36 Zivilrechtlich ist davon auszugehen, dass die erteilte Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in der Regel noch keinen ausreichenden Nachweis für die Vertretungsbefugnis erbringt: BayObLG, Beschluss vom 22.05.2001, 2Z BR 49/01: KirchE 39, 137-141.
- 37 OLG Frankfurt, Urteil vom 05.09.2000, 14 U 174/99: KirchE 38, 368- 372; vgl. auch: ebda 459-463.
- 38 Münchener Kommentar zum BGB, Bd. I, ³1993, 1456-1461 (§ 167 Rz. 43-60).
- 39 Münchener Kommentar zum BGB, Bd. I, ³1993, 1454-1456 (§ 167 Rz. 36-42).
- 40 A. Frhr. VON CAMPENHAUSEN – H. DE WALL, Staatskirchenrecht, München (4) 2006, 106.
- 41 Als Schranke des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts Art. 140 GG iVm Art. 137 III Weimarer Reichsverfassung.
- 42 „Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll“ (§ 164 I BGB). Vgl. Münchener Kommentar zum BGB, Bd. I, ³1993, 1399-1431 (§ 164); PALANDT § 164 Rz 1, 13, 15.
- 43 Es besteht daher keine Art Konzernhaftung im Sinne von § 19 Kreditwesengesetz (KWG).
- 44 Münchener Kommentar zum BGB, Bd. V, München ³1993, 835 f. (vor § 765 Rz 44-50).
- 45 Vgl. Münchener Kommentar zum BGB, Bd. V, München ³1993, 1174-1301.
- 46 Allerdings ist der Vertrauensschutz hier auf negative Publizität beschränkt: Nicht eingetragene Beschränkungen können einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn dieser sie kannte; es genügt nicht, dass er sie hätte kennen müssen. Der Dritte muss aber eingetragene Beschränkungen gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass er sie nicht kennt und auch (aufgrund der Umstände) nicht kennen muss: PALANDT § 68 Rz 1, § 70 Rz 1.